

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR NORMGARANTIE-SCHEINE

1. Dieser Garantieschein enthält die Verpflichtung der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft, im Rahmen der vorne erwähnten Garantiesumme und der vereinbarten Dauer der Solidarbürgschaft (Rügefrist) als Solidarschuldner des Unternehmers für seine allfällige Mängelhaftung einzustehen.
2. Die Bürgschaft umfasst die aus dem Werkvertrag vereinbarten Leistungen des Unternehmers gegenüber dem Bauherrn. Für Mangelfolgeschäden besteht keine Haftung der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft.
3. Mitteilungen und Beanstandungen, welche diese Bürgschaftsverpflichtung betreffen oder betreffen könnten, sind vom Bauherrn unverzüglich an die Geschäftsstelle der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft, Unterer Graben 1, Postfach, 9004 St. Gallen, zu richten und werden dem Unternehmer sofort mitgeteilt. Ebenso ist der Unternehmer verpflichtet, direkt vom Bauherrn an ihn gerichtete Mitteilungen und Beanstandungen unverzüglich an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

Der Unternehmer hat die gerügten Mängel und die Berechtigung der Beanstandung sofort zu beurteilen und der Geschäftsstelle schriftlich Bericht zu erstatten. Vom Unternehmer anerkannte Beanstandungen sind auf seine Kosten sofort zu beheben. Durch solche Mängelbehebungsarbeiten entstehende Folgeschäden an andern Werkteilen sind nicht versichert.

Ist oder bleibt die Beanstandung streitig, beauftragt die Geschäftsstelle einen Fachmann ihres Vertrauens auf seine Kosten mit der Begutachtung und teilt den Parteien das Ergebnis mit. Führt dieser Vermittlungsversuch nicht zum Ziel, so ersetzt der Unternehmer die der Gesellschaft entstandenen Kosten.

Allfällige Kosten für weitere Schieds-, Gerichts- und Expertiseverfahren gehen nicht mehr zu Lasten der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft. Mit Ausnahme der Kosten der ersten Begutachtung bleibt der Unternehmer der Gesellschaft für alle ihre Aufwendungen aus der Bürgschaftsverpflichtung, einschliesslich Kosten, ersatzpflichtig. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gesellschaft direkt vom Bauherrn aus dieser Solidarbürgschaft belangt wird.

4. Die Prämie, welche im Voraus für die gesamte Garantiedauer zu leisten ist, berechnet sich aus der Garantiesumme und dem anzuwendenden Prämienatz. Zusätzlich schuldet der Unternehmer die eidgenössische Stempelabgabe in der vom Bund jeweils festgesetzten Höhe.
5. Wird die Prämie samt Stempel auch auf Mahnung hin vom Unternehmer nicht geleistet, entfaltet diese Solidarbürgschaft für die Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft keine Verbindlichkeit. Ebenfalls entfällt eine Inanspruchnahme der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft, wenn der Unternehmer in seinem Besitz sich befindliche und bezahlte Norm-Garantiescheine ausgibt, obwohl er im Zeitpunkt der Ausgabe bereits zahlungsunfähig bzw. in Konkurs gefallen ist.
6. Die Dauer dieser Bürgschaft ist befristet. Sie erlischt, wenn der Bauherr nicht binnen 4 Wochen nach Ablauf der Frist seine Forderung rechtlich geltend macht (vgl. Art. 510 Abs. 3 OR).
7. Stimmt der Inhalt dieser Police oder ihrer Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Bauherr innert 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Beichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als genehmigt gilt.